

**Externenprüfungsordnung
für die Fachrichtungen
"Management and Finance", "Management and Real Estate",
„Management and Production“ und “Management and Communication”
Master of Business Administration (MBA)
Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
vom
13. Februar 2019
In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19. Juli 2022**

Rechtsgrundlage:

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 63 und § 33 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 7. Juli 2022 die nachstehende Prüfungsordnung, zuletzt geändert am 10. Juli 2019 und am 22. Juli 2020, beschlossen.

A. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für die Masterprüfungen von nichtmatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum Master of Business Administration - MBA in den Fachrichtungen "Management and Finance", "Management and Real Estate", „Management and Production“ und „Management and Communication“.
- (2) Der Allgemeine Teil der geltenden Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen für Masterstudiengänge vom 29. Januar 2013 in der jeweiligen Fassung ist auf die Externenprüfung anzuwenden, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Absatz 7 LHG entsprechend.

§ 2 Zielsetzung der Externenprüfung

Mission der weiterbildenden, berufs begleitenden und praxisintegrierenden Master of Business Administration (MBA) Studienprogramme "Management and Finance", "Management and Real Estate", „Management and Production“ und „Management and Communication“ ist es, bei Führungskräften und qualifizierten Mitarbeitern vorhandene Qualifikationen, Wissen und Kompetenzen zu vertiefen und die Teilnehmer für weiterführende Managementfunktionen auszubilden. Die Studierenden werden auf die Herausforderungen einer fortschreitenden Digitalisierung und die Umsetzung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Transformationsprozesse und die Bewältigung disruptiver Entwicklungen vorbereitet.

Das Studium baut auf einem ersten Hochschulstudium auf. Es ergänzt, erweitert und vertieft die in mindestens einjähriger beruflicher Praxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Neben der fachlichen Ausbildung steht die Entwicklung von vertiefenden wissenschaftlichen und analytischen, internationalen und überfachlichen Qualifikationen als wichtiges Standbein des lebenslangen Lernens, die weitere Persönlichkeitsentfaltung der Studierenden sowie die Motivation zur bürgerlichen Teilhabe, gleichberechtigt neben den Fachinhalten.

Die MBA-Programme richten sich an Akademiker aller Disziplinen. Sie fördern die Karriere und steigern die fachliche, methodische, kommunikative und kulturelle Kompetenz. Die Absolventen übernehmen Verantwortung für ihr Handeln. Sie treffen Entscheidungen unter Berücksichtigung ethischer, nachhaltiger und globaler Aspekte.

Die Absolventen sollen befähigt werden, mit vertieften und gründlichen Management- und Fachkenntnissen die berufspraktischen Aufgabenstellungen und Probleme in ihrem Berufsfeld selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen nachweist:
 1. Einen der folgenden Abschlüsse:
 - a. Einen ersten Hochschulabschluss im Umfang von in der Regel mindestens 210 ECTS-Punkten; bei weniger als 210 ECTS-Punkten ist der Nachweis der Qualifikation nach Abs. 2 zu führen.
 - b. den Abschluss des dreijährigen Studiums an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, oder
 - c. einen Abschluss an einer dieser gleichgestellten Dualen Hochschule/Berufsakademie

Der Abschluss wird nachgewiesen durch eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Abschlusses, bei ausländischen Bildungsnachweisen ist zusätzlich die Bescheinigung über die Anerkennung durch das Ausländerstudienkolleg in Konstanz vorzulegen.

2. eine qualifizierte Praxiserfahrung von mindestens einem Jahr, wobei die während des Erststudiums geleistete Praxiszeit anerkannt wird,
 3. den Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung durch Nachweis einer Teilnahme an Vorbereitungskursen.
- (2) Bei Hochschulabschlüssen mit weniger als 210 ECTS-Punkten sind für eine qualifizierte außerhochschulische Leistung nach Abschluss des Erststudiums (z.B. qualifizierte Berufserfahrung) 30 ECTS Punkte anrechenbar nachzuweisen (§17 Abs. 2 SPO AT Master). Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Betriebswirtschaft und internationale Finanzen im Einvernehmen mit dem Studiendekan.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind außerdem zwingend ein Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges beizufügen.
- (4) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Betriebswirtschaft und Internationale Finanzen.

§ 4 Modulinhalte und Modulprüfungen

- (1) Der Bewerber wählt mit dem Antrag auf Zulassung eine der Fachrichtungen "Management and Finance", "Management and Real Estate", „Management and Production“ oder „Management and Communication“. Nach der Zulassung zur Externenprüfung ist ein Wechsel der Fachrichtung nur solange die spezifischen Module der Fachrichtung noch nicht angetreten wurden mit Zustimmung des Prüfungsausschusses der Fakultät Betriebswirtschaft und Internationale Finanzen und der wissenschaftlichen Leitung möglich.
- (2) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich im Anschluss an den betreffenden Vorbereitungskurs des jeweiligen Halbjahres abgelegt. Eine Verlegung der Module in ein anderes als im „Besonderen Teil“ vorgesehenes Halbjahr ist möglich. Ein Teil der Veranstaltungen oder Module wird in englischer Sprache angeboten.
- (3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Das Thema der Masterarbeit ist grundsätzlich zu Beginn des 4. Halbjahres, aber nicht vor erfolgreichem Abschluss der Studienarbeit zu vereinbaren.
- (4) Schriftliche Arbeiten, die Studienarbeit und die Masterarbeit können auch als Gruppenarbeiten vergeben werden. Der Anteil der einzelnen Kandidaten in einer Gruppenleistung muss getrennt dargestellt und bewertet werden können.
- (5) Die Modulprüfung eines Moduls kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen ist ausgeschlossen.

§ 5 Zeugnis und Abschlussbezeichnung

- (1) Hat der Bewerber alle Modulprüfungen für die Masterprüfung bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse der Masterprüfung wird ein Masterzeugnis (MBA) ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass die Masterprüfung als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (2) Das Masterzeugnis (MBA) enthält die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote.
- (3) Im Besonderen Teil werden die Gewichtungsfaktoren zur Ermittlung der Noten im Masterzeugnis (MBA) bestimmt.
- (4) Die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen verleiht nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad Master of Business Administration - MBA für die Fachrichtung "Management and Finance" oder "Management and Real Estate" oder „Management and Production“ oder „Management and Communication“. Zusätzlich wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem European Diploma Supplement Model (Europäische Union/Europarat/UNESCO) ausgestellt.
- (5) Erstellt ein Bewerber eine weitere Masterarbeit und belegt die erforderlichen Module aus der zunächst nicht gewählten Vertiefungsrichtung, kann ein weiterer Grad Master of Business Administration – MBA für die Fachrichtung "Management and Finance" bzw. "Management and Real Estate" bzw. „Management and Production“ oder „Management and Communication“. verliehen werden. Wurde die Masterarbeit für den ersten Grad mit der Note 2,0 oder besser bewertet und eine Gesamtnote von 2,3 oder besser erreicht, kann die Masterarbeit bei Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss für den weiteren Grad anerkannt werden.“

§ 6 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (Hochschul-Gebührensatzung) vom 31. Oktober 2018 erhoben. Sie sind unverzüglich nach Zulassung zur Externenprüfung (§ 4 Abs. 2) zu entrichten. Die Zulassung wird erst wirksam, wenn die Prüfungsgebühr entrichtet ist.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung für die Externenprüfung "Management and Finance", "Management and Real Estate", „Management and Production“ und „Management and Communication“ zum Master of Business

Administration der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen tritt am 1. März 2019 in Kraft. Studierende, die ihr Studium vorher begonnen haben, studieren nach der bisherigen Prüfungsordnung weiter.

- (2) Die Änderung der Externenprüfungsordnung vom 10. Juli 2019 tritt zum 1. September 2019 in Kraft.
- (3) Die Änderung der Externenprüfungsordnung vom 22. Juli 2020 tritt zum 1. September 2020 in Kraft. Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, beenden es nach der bisher gültigen Fassung.
- (4) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 19. Juli 2022 tritt zum 1. September 2022 in Kraft. Bereits nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung abgelegte Modulprüfungen bleiben von der Änderung unberührt. Modulprüfungen, die vor dem 1. September 2022 abzulegen waren und nicht bestanden wurden, werden nach der bisher geltenden Regelung abgelegt.

Legende:

| | |
|------|---|
| ECTS | = European Credit Transfer System |
| GM | = Gewichtung für die Modulnote |
| K | = Klausur |
| NG | = Notengewichtung |
| M | = Mündliche Prüfung |
| MA | = Masterarbeit |
| Mo | = Monat |
| MP | = Modulprüfung |
| R | = Referat/Präsentation |
| S | = Schriftliche Arbeit |
| StA | = Studienarbeit |
| MFIN | = Fachrichtung Management and Finance |
| MRE | = Fachrichtung Management and Real Estate |
| MPRO | = Fachrichtung Management and Production |
| MCOM | = Fachrichtung Management and Communication |

B. BESONDERER TEIL

1. Module, Modulprüfungen und ECTS-Credits

Die Module zur Externenprüfung erstrecken sich über zwei Jahre und sind in vier Halbjahre unterteilt. Bezugnehmend auf §2 (9) der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen – Allgemeiner Teil für Bachelor- und Masterstudiengänge kann der Unterricht der Vorbereitungskurse in einem sogenannten Hybridformat mit einem entsprechenden Anteil an Online-Unterricht angeboten werden.

Den entsprechenden Anteil an Präsenz- und Online-Unterricht legt die wissenschaftliche Leitung des Studienprogramms zusammen mit den jeweiligen Lehrpersonen fest.

Die Studierenden müssen daher die notwendigen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Online-Unterricht der Vorbereitungskurse, wie insbesondere ein internetfähiges Endgerät mit Kamera und Mikrofon sowie einen entsprechenden Internetzugang, verfügbar haben.

| Modulcode | Module | MP | GM in % | NG | ECTS-Credits Halbjahre | | | | Sonstige Hinweise |
|---------------|--|-----------|---------|------------|------------------------|-----------|-----------|-----------|-------------------|
| | | Art/Dauer | | | 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 105-030 | Transformation und Nachhaltigkeit in Ökonomie und Management | K 120 | | 7 | 6 | | | | |
| 105-023 | Mensch und Natur | K 120 | | 7 | 6 | | | | |
| 105-024 | Finanzen und Immobilien | K 120 | | 7 | 8 | | | | |
| 105-025 | Leadership und Ethik | K 90 + S | 50/50 | 7 | | 6 | | | |
| 105-026 | Kommunikation und Medien | K 120 | | 7 | | 6 | | | |
| 105-008 | Empirische Forschung / Betriebl. Projekt | StA | | 10 | | 8 | | | |
| 105-010 | Strategisches Management | K 90 + S | 50/50 | 7 | | | 6 | | |
| 105-031 | Global Competencies | S+R | 80/20 | 7 | | | 8 | | |
| 105-029 | Workshop: Management Science | M 15 | | 7 | | | 6 | | |
| 105-013 | MFIN: Risikomanagement | K 120 | | (7) | | | (6) | | |
| 105-014 | MRE: Immobilienökonomie | K 120 | | (7) | | | (6) | | |
| 105-015 | MPRO: Produktionsmanagement | K 120 | | (7) | | | (6) | | |
| 105-032 | MFIN: Finanzmanagement | K 120 | | (7) | | | | (6) | |
| 105-017 | MRE: Immobilienmanagement | K 120 | | (7) | | | | (6) | |
| 105-018 | MPRO: Logistikmanagement | K 120 | | (7) | | | | (6) | |
| 105-020 | MCOM: Umgang mit Widerständen Konflikten, Krisen | K 120 | | (7) | | | | (6) | |
| 105-021 | MCOM: Kommunikation in Transformationsprozessen | K 120 | | (7) | | | (6) | | |
| 105-028 | Masterarbeit | MA 6 Mo | | 20 | | | | 18 | |
| Summe: | | | | 100 | 20 | 20 | 26 | 24 | |
| | | | | | | 90 | | | |